

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Winningen vom 16.11.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle .....	4
VI. Räumung von Grabstätten.....	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.1987, zuletzt geändert am 08.08.1996, außer Kraft.

Winningen, den 16.11.2022



Rüdiger Weyh

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 230,00 Euro
  - c) Reihengrabstätten als Kissengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 800,00 Euro
  - d) Reihengrabstätten als Kissengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an 800,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 800,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 150,00 Euro
  - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 300,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 480,00 Euro

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab) 450,00 Euro
    - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 900,00 Euro
    - cc) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 1.000,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 960,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
    - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab) 20,00 Euro
    - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 40,00 Euro
    - cc) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 40,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 30,00 Euro
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 300,00 Euro
    - bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 400,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 720,00 Euro

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 10,00 Euro
  - bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 16,00 Euro
  - Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 30,00 Euro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 Euro
- 2. Wahlgräber - Einfachgräber -
  - a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung 400,00 Euro
  - für eine weitere Sargbestattung 450,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 Euro
- 3. Wahlgräber - Tiefengräber -
  - a) Einzelwahlgrabstätte für erste Bestattung 550,00 Euro
  - für eine weitere Sargbestattung 450,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 Euro
- 4. Urnengrabstätten für Verstorbene
  - a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 150,00 Euro
- 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

- 1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche je angefangenen Tag 60,00 Euro
  - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 80,00 Euro
  - c) einer Urne je angefangenen Tag 50,00 Euro

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle/Friedhofskapelle
- |                  |            |
|------------------|------------|
| a) je Sterbefall | 60,00 Euro |
|------------------|------------|

#### VI. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber) | 200,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätte                                   | 400,00 Euro |
| c) Urnen- und Kindergrabstätte                            | 150,00 Euro |
| d) Kissensteingräber (Rasengräber)                        | 50,00 Euro  |

#### VII. Sonstige Gebühren

Basalteinfassungen für eine

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber) | 400,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätte                                   | 500,00 Euro |
| c) Urnen- und Kindergrabstätte                            | 250,00 Euro |



RÜDIGER WEYH, Ortsbürgermeister

